

Sitzungsvorlage DS 2019/247

Ortsverwaltung Schmalegg
Manuela Hugger
(Stand: 09.07.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrats Schmalegg
öffentlich am 15.07.2019

**Einsetzung und Verpflichtung der am 26.05.19 gewählten Mitglieder des
Ortschaftsrats Schmalegg**

Beschluss:

Die am 26.05.2019 gewählten Mitglieder des Ortschaftsrats werden von der Ortsvorsteherin in der ersten Sitzung öffentlich verpflichtet, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Diese Verpflichtung tritt an die Stelle der bei Beamtenernennungen vorgeschriebenen Vereidigung. Das Gelöbnis wird, ohne dass eine besondere Form vorgeschrieben wäre, regelmäßig durch Handschlag bekräftigt, nachdem die Mitglieder des Ortschaftsrates über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet wurden.

Sachverhalt: Die Ortschaftsräte wurden am 26.05.2019 gewählt. Die Wahl wurde vom Regierungspräsidium für gültig erklärt. In den Ortschaftsrat wurden gewählt:

Adler Hugo

Haag Martin

Kolb Walter

Lichtner Brigitte

Pohnert Roswitha

Port Jürgen

Traunecker Siegfried

Hubrich Barbara

Wegele Georg

Burkhart Daniel

Vor der Verpflichtung müssen die neugewählten Ortschaftsräte durch die Vorsitzende auf die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung aus der sich die Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte ergeben, hingewiesen werden. Gemäß § 72 der Gemeindeordnung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des zweiten Teils der GemO dem Grunde nach Anwendung.

Dies sind insbesondere:

1. § 32 GemO – Rechtsstellung der Ortschaftsräte

Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Ortsvorsteherin verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Ortschaftsrats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig. Steht der Ortschaftsrat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Erleidet ein Ortschaftsrat einen Dienstatfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

Auf Ortschaftsräte, die als Vertreter der Gemeinden in Organen eines Unternehmens (§ 105) Vergütungen erhalten, finden die für die Ortsvorsteherin der Gemeinde geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.

2. Besondere Regelungen über Rechte und Pflichten, Rechtsstellung und Aufgaben (§ 70 GemO)

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 genannten Angelegenheiten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Stadtrecht enthaltene Hauptsat-

zung mit Zuständigkeitstabelle hingewiesen.
Das Recht auf Information, Unterrichtung und Akteneinsicht ist in § 24 GemO ebenfalls geregelt.

3. Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen

a) Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO)

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

b) Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

c) Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines Andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.

d) Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 18 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach [§ 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes](#),
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach [§ 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes](#) besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach [§ 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes](#) oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach [§ 43](#) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt [§ 4 Abs. 4](#) und [5](#) unberührt.

e) Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 34 GemO)

Die Ortsvorsteherin beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 Satz 7 findet keine Anwendung.

Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

f) Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GemO)

Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nicht öffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie die Ortsvorsteherin von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

g) Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 GemO)

Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Ortschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Ortschaftsrat von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen aus-

schließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

h) Beschlussfassung (§ 37 GemO)

Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet die Ortsvorsteherin an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nicht befangenen Ortschaftsräte. Ist auch die Ortsvorsteherin befangen, findet [§ 124](#) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter der Ortsvorsteherin bestellt.

Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Ortsvorsteherin hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Ortsvorsteherin hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

4. Verpflichtung

Die Ortsvorsteherin verpflichtet die Mitglieder des Ortschaftsrates auf folgende Formel:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt und der Ortschaft gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nach Kräften zu fördern."

Diese Verpflichtung wird von allen Mitgliedern des Ortschaftsrates schriftlich abgegeben.

Finanzierung:

Anlagen: